



Der kostenlose BWL CD Newsletter

für alle Bezieher und Nutzer der CD

Im Internet als PDF verfügbar unter folgender Adresse: <http://www.bwl-bote.de>



NEUE INHALTE



Neuigkeiten im Lexikon für Rechnungswesen und Controlling

Aktuelle Version 12.28: Rechnungswesen: Viele Änderungen im Zusammenhang mit der ab 2009 gültigen Revision des IAS 1. Zudem Updates im Zusammenhang mit den Änderungen bei IAS 23. Erweiterungen und Updates in „GuV-Gliederung nach IAS/IFRS“. Stichwort „Forschung und Entwicklung“ wesentlich erweitert (in Vorbereitung auf das BilMoG). Das Stichwort „immaterielle Vermögensgegenstände“ in gleichem Sinne aktualisiert. Stichwort „Vermögen“ wesentlich erweitert. Schließlich „Buchführungspflicht“ erweitert (Neuregelung BilMoG).

Funktionenlehre: Neue Stichworte „Telefaxmarketing“ und „Telefonmarketing“. Stichwort „Rüstkosten“ erweitert. Ganz neues Stichwort „PESTEL-Analyse“. Erweiterungen bei „Ursache-Wirkungs-Diagramm“.

Recht: Gesamtübersicht zur Europäischen Vertragsgeschichte eingebaut. (vgl. in <http://www.bwl-bote.de/20080402.htm>). Erweiterung bei „Urheberrechtsschutz“ (Durchsetzungsrichtlinie). Neuer Beitrag zur Pflegeversicherung ab 1. Juli 2008 berücksichtigt. Den neuen Basiszins ab 1. Juli berücksichtigt. Beispiel für Basiszinsrechnung eingebaut. Völlige Neufassung des Stichwortes „Verwertbares Realeinkommen“ im Zusammenhang mit <http://www.zingel.de/taxes.htm> (dort jetzt auch mit PDF verfügbar). Kleines Update in „Mobiltelefon“ (Abgrenzung).

Grundlagen: Ganz neues Stichwort „Rundung“ mit Details zu kaufmännischen

Fortsetzung auf Seite 12...

Immaterielle Vermögensgegenstände:

Bewertung dem Grunde nach in IAS 38

IAS 38.57 (d) fordert, daß für die Aktivierung eines immateriellen Vermögensgegenstandes dem Grunde nach dessen Verkaufbarkeit demonstriert werden muß. Im Anschluß an die Vermögensdefinition aus F.49 (a) muß die Unternehmung zeigen, auf welche Art der immaterielle Vermögensgegenstand einen wahrscheinlichen zukünftigen Nutzen vermitteln wird. Dies ist geradezu eine Steilvorlage an die Prüfungspoeten der diversen Aufgabenausschüsse. Schauen wir mal, warum:

Hintergrund ist hier die ja auch im Bereich der IAS/IFRS relevante Vorsicht. Die gilt besonders bei immateriellen Wirtschaftsgütern, die ja besonders leicht auch Luftnummern sein können. Daher muß in der Regel für ein immaterielles Wirtschaftsgut ein Geschäftsplan aufgestellt werden können. Fehlt der, darf nicht aktiviert werden. Hinweise auf Geschäftspläne in Aufgaben über IAS 38 sind also kein Beiwerk, sondern für die Lösung relevant.

Zwei Beispiele aus der Praxis des Prüfers bei kaufmännischen Fortbildungsprüfungen zeigen dies:

Szenario 1: Ein Unternehmen entwickelt eine bahnbrechende hard- und softwarebasierte Sicherheitstechnik, die es Internetnutzern erlaubt, sich zuverlässig der staatlichen Überwachung zu entziehen und unbeobachtet das Internet zu benutzen. Das Produkt wurde bereits erfolgreich getestet. Ein Business Plan enthält erfolgversprechende Zahlen. Erste Bestellungen liegen vor; für die Aufnahme der Produktion besteht eine Kreditzusage einer Bank.

Fortsetzung auf Seite 2...

Was ist eine zahlungsmittelgenerierende Einheit?

Grundlegende Begrifflichkeiten in IAS 36

Schon früher haben wir uns an dieser Stelle über die Komponentenaktivierung unterhalten, den sogenannten Component approach (Eine Visualisierung zum Beispiel in <http://www.bwl-bote.de/20070507.htm> zu finden). Ein ähnlicher Begriff, der oft im Zusammenhang mit der Aktivierung des Anlagevermögens nach IAS 16 in Prüfungen und Examina auftaucht, ist die zahlungsmittelgenerierende Einheit, das sogenannte „Cash generating unit“. Was zum Teufel ist eine zahlungsmittelgenerierende Einheit?

„Cash Generating Units“ und die Komponentenaktivierung

Die zahlungsmittelgenerierende Einheit ist in IAS 36.6 ff i.V.m. IAS 36.65 ff im Zusammenhang mit dem *Impairment Test* (der Werthaltigkeitsprüfung) als kleinste Gruppe von Vermögensgegenständen definiert, die Mittelzu- und Mittelabflüsse unabhängig von der Nutzung anderer Vermögenswerte oder anderer *Cash Generating Units* generiert. Ein *Cash Generating Unit* (CGU) ist daher zu definieren, wenn der erzielbare Betrag für einen im Rahmen des Component Approach bei den Sachanlagen definierten Vermögenswert nicht selbständig identifizierbar ist. IAS 16 verlangt die Einzelbewertung der Komponenten von Vermögensgegenständen. Bei einem Flugzeug beispielsweise müßten der Airframe (Rumpf mit Flügeln, Leitwerken usw.), die eingebau-

ten Triebwerke, die Innenausstattung sowie mögliche Bodeneinrichtungen als selbständige Vermögenswerte bilanziert werden, weil sie jeweils unterschiedliche Abschreibungszeiten und -methoden haben. Sie erbringen aber i.d.R. keine selbständig identifizierbaren Mittelzu- oder Abflüsse und müssen also, wenn das Fluggerät nach dem *Revaluation Model* (dem Neubewertungsmodell) durch einen jährlichen *Impairment Test* neu bewertet werden soll, zu einer *Cash Generating Unit* zusammengefaßt werden.

Die im Rahmen von IAS 36 bei der Abgrenzung der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten zu berücksichtigenden Faktoren sind:

- die Art und Weise, wie die Geschäftsführung die Unternehmenstätigkeit und damit die Generierung von Mit-

Fortsetzung auf Seite 3...

Fortsetzung von Seite 1...

Bewertung dem Grunde nach...

In diesem Fall wäre das Objekt im Rahmen der Aktivierung von Entwicklungsaufwendungen als selbstentwickelter immaterieller Vermögensgegenstand aktivierungspflichtig. Die Herstellungskosten müßten beispielsweise die Kosten für die Programmierung, das Chip-Design, die Eintragung von Schutzrechten usw. enthalten; dazu haben wir uns ja an gleicher Stelle erst kürzlich ausgelassen. Die Abschreibungsdauer würde sich nach den zugrundeliegenden Schutzrechtsnormen richten. Eine außerplanmäßige Abschreibung wäre jedoch möglich, wenn beispielsweise ein Wettbewerber nach eini-

gen Jahren eine andere, unserem System überlegene Technik einführt, so daß unser Produkt keine Zukunft mehr hat. Wie so oft im Leben kann es aber auch ganz anders kommen:

Szenario 2: Die aus Szenario 1 bekannte Sicherheitstechnik wird vor ihrer Marktreife durch die Publikation der Patentschrift auch der Regierung bekannt. Diese erkennt, daß damit auch die Energierationierung umgangen werden kann, die derzeit durch Einführung neuer Stromzähler vorbereitet wird. Das Verfahren wird daraufhin verboten. Die Bank zieht ihre Kreditzusage zurück und Bestellungen platzen.

Die wirtschaftliche Realisierbarkeit der Erfindung ist damit zweifelhaft. Eine Aktivierung der Entwicklungsaufwendungen entfällt daher. Die Entwicklungsaufwendungen sind „nur“ erfolgswirksam zu erfassen. Die Aktivierung des immateriellen Vermögensgegenstandes kann jedoch wieder in Frage kommen, wenn der zugrundeliegende Business Plan verändert wird. Beispielsweise kann der Anbieter des innovativen Produktes nach dem Verbot im Inland nur noch für das Ausland produzieren.

Der Hinweis auf den bestehenden Business Plan und die Kreditzusage der Bank entscheidet also über die bilanzielle Behandlung des Objektes. Sie ist direkt aufgabenrelevant, in einschlägigen Prüfungsnalloschoten aber meist nicht direkt hinter den Angaben zum Objekt zu finden, sondern nicht ohne Hintergedanken ganz woanders. Übersieht der Prüfungsteilnehmer das, so hat er den Zapfen.

Adresse dieses Artikels: <http://www.bwl-bote.de/20080427.htm>
Übersicht über das BilMoG: <http://www.bwl-bote.de/20080119.htm>
BilMoG: Immaterielles Vermögen: <http://www.bwl-bote.de/20080424.htm>
Skript Jahresabschluß nach HGB: <http://www.zingel.de/pdf/03absch.pdf>
Skript Jahresabschluß nach IAS/IFRS: <http://www.zingel.de/pdf/03ias.pdf>

Bilanzrechtsmodernisierung:

Aktueller Sachstand

Die Bundesregierung hat am 21. Mai den bisherigen Referentenentwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) mit einigen Abänderungen in den Details als offiziellen Regierungsentwurf in das Gesetzgebungsverfahren geschickt. Die größte Reform des Handelsrechts seit dem Bilanzrichtliniengesetz von 1985/86 ist damit endlich auf den parlamentarischen Weg geschickt worden. Der ist jedoch noch weit.

So erklärte das Bundesjustizministerium in einer telefonischen Stellungnahme auf Nachfrage des BWL-Boten, man „habe noch Hoffnung“, das BilMoG noch dieses Jahr ins Bundesgesetzblatt zu bringen, so daß die Reform 2009 in Kraft treten könne. Das bedeutet natürlich indirekt, daß es eben möglicherweise doch nichts wird, denn dieses Regelwerk ist „kein Selbstläufer“. In zahlreichen Beratungen in den Ausschüssen besteht Diskussionsbedarf und entstehen Änderungsanträge. Die endgültige Gesetzesversion dürfte also auch nicht dem gegenwärtig auf <http://www.bmj.bund.de> zu findenden Regierungsentwurf entsprechen. Falls die Reform noch ab 2009 in Kraft tritt, dürfte die Verkündung im Bundesgesetzblatt sehr kurzfristig stattfinden. Für viel Arbeit zwischen Weihnachten und Neujahr ist also gesorgt.

Wir werden weiterhin berichten...

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz:

Neuregelung des immateriellen Vermögens

Im Zusammenhang mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) wird voraussichtlich ab 2009 das bisherige längst veraltete Aktivierungsverbot für unentgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des §248 Abs. 2 HGB endlich in eine Bilanzierungspflicht für solche Wirtschaftsgüter umgewandelt – wenn das BilMoG nicht wieder dem Gesetzgeber im Rohr steckenbleibt, wie schonmal am Ende der Schröder-Regierung. Wir schauen uns trotzdem schonmal an, was da auf uns zukommt:

Aktivierung als immaterieller Vermögensgegenstand:				
	Forschung	Entwicklung	Weiterentwickl.	Vertrieb
HGB:	Verbot	Verb., neu: Pflicht	Verb., neu: Pflicht	Verbot
IAS 38:	Verbot	Pflicht	Pflicht	Verbot
Einbeziehung in die Herstellungskosten anderer Vermögensgegenstände				
	Forschung	Entwicklung	Weiterentwickl.	Vertrieb
HGB:	Verbot	Verb., neu: Pflicht	Wahl, neu: Pflicht	Verbot
IAS 38:	Verbot	Pflicht	Pflicht	Verbot

Übersicht über die geplante Neuregelung des Ausweises des immateriellen Vermögens im BilMoG

Grundlegend wird am Vorbild des IAS 38 eine Aktivierungspflicht für Entwicklungskosten eingeführt, die sowohl die Bildung selbständiger immaterieller Wirtschaftsgüter als auch die Einbeziehung in die Herstellkosten anderer Vermögensgegenstände umfaßt. Für Forschungsaufwendungen bleibt es aber, wiederum wie schon in IAS 38, beim bekannten Aktivierungsverbot, und für Marketinganstrengungen auch. Es gilt also ab 2009, die Entwicklung von Forschung, Vertrieb und Verwaltung abzugrenzen. Das mag bei den Vertriebs- und Verwaltungsaufwendungen relativ unproblematisch sein; bei der Forschung muß man sich klarmachen, daß Forschung in der Suche nach Erkenntnissen besteht,

Entwicklung hingegen in der Suche nach Anwendungen. Diese u.a. auch in IAS 38 genau dargestellte Abgrenzung muß also zu einer neuen Organisationsrichtlinie werden, um die Aktivierungspflicht reibungslos in den Prozeßablauf zu integrieren. Das Handelsrecht nähert sich damit stark dem internationalen Rechnungswesen an.

Die Neuregelung kann man wie vorstehend grundlegend zusammenfassen.

Einige Beispiele können die neue Situation illustrieren. So gehören beispielsweise schon bisher gemäß IAS 38 und ab 2009 nach der voraussichtlichen handelsrechtlichen Neuregelung auch in HGB-

Fortsetzung auf Seite 4...

Fortsetzung von Seite 1...

IAS 36...

telzu- und Abflüssen steuert, z.B. nach Produktlinien, Standorten usw,

- die Art und Weise, wie die Geschäftsleitung Entscheidungen über die Fortsetzung oder Einstellung von wirtschaftlichen Aktivitäten trifft, d.h. was hierbei zusammen und was separat entschieden wird und
- ob ein Markt für einen Vermögenswert bzw. für eine Gruppe von Vermögenswerten besteht.

Praktische Anwendungsbeispiele

Prüfungsfragen zur Bilanzierung von Sachanlagen basieren meist auf Sachverhaltsschilderungen. Drei praktische Beispiele demonstrieren, wie das aussehen kann:

Zuerst online veröffentlicht unter
<http://www.bwl-bote.de/20080508.htm>

Beispiel 1: Förderanlage in einem Bergwerk. Ein Bergwerk verfüge über eine eigene mechanische Förderanlage zum Abtransport des abgebauten Materials. Diese Anlage bestehe aus mehreren Komponenten (z.B. Schienensystem, Bandtransportanlage, Motorsystem, Maschinenhaus). Diese jeweils nach IAS 16 eigenständige Komponenten sind selbständig bilanziert worden. Unabhängig

vom Bergwerk könnten die einzelnen Komponenten der Gesamtanlage oder die Gesamtanlage als solches aber nicht oder nur weit unter Buchwert verkauft werden. Geldzu- oder Abflüsse aus dem Transportsystem können also nicht separat identifiziert werden. Trotz der Komponentenaktivierung wäre also insgesamt nur eine einzige *Cash Generating Unit* „Bergwerk“ zu bilden.

Beispiel 2: Straßenbahn. Ein Verkehrsunternehmen erbringe im Auftrag einer Stadt Beförderungsleistungen auf mehreren Straßenbahnlinien. Auch hier sind viele Komponenten einzeln i.S.v. IAS 16 aktiviert, z.B. das Schienennetz, die Betriebsgebäude und Anlagen sowie sämtliche Fahrzeuge. Alle Linien sind gewinnbringend, aber eine einzige Strecke ist für sich genommen verlustbringend. Die Schließung der defizitären Linie sei vertraglich ausgeschlossen. Es kann daher nur eine zahlungsmittelgenerierende Einheit „Streckennetz“ gebildet werden, wenn die Fahrzeuge mehrerer Linien die gleichen Schienen benutzen, was i.d.R. der Fall sein dürfte.

Nehmen wir jedoch an, daß die verlustbringende Strecke zu einem weit außerhalb liegenden Neubaugebiet führe. Die-

se Strecke berühre den Rest des Streckennetzes nur bei einer einzigen Umsteigehaltstelle; kein Fahrzeug der anderen Strecken fahre auf dieser verlustbringenden Strecke. Die im Rahmen des Verkehrsunternehmens als Verlustgeschäft betriebene Strecke könne an einen ausländischen Investor veräußert werden. Nunmehr kann diese Strecke als selbständige zahlungsmittelgenerierende definiert werden. Der Rest des Streckennetzes bildet jetzt eine selbständige *Cash Generating Unit*.

Beispiel 3: Einzelhandelskette. Ein Einzelhandelsunternehmen habe an verschiedenen Standorten Filialen. Diese werden zentral beliefert und von einer zentralen Geschäftsführung geleitet. Diese zentrale Geschäftsleitung setzt auch die Preispolitik, führt die Bücher und übernimmt Kostenrechnung und das Controlling. Da die Geschäftsleitung dennoch jedes einzelne Geschäft nach eigenen Grundsätzen leiten kann, und jede Filiale selbständige Mittelzu- und Abflüsse erbringt, ist jede Filiale eine selbständige zahlungsmittelgenerierende Einheit.

Der Leser ahnt: das hier sind geradezu Steilvorlagen für die Aufgabenpoeten...

Component Approach und Steuerrecht: <http://www.bwl-bote.de/20060730.htm>
Visualisierung hierzu: <http://www.bwl-bote.de/20070507.htm>
Vermögensdefinition im Rechnungswesen: <http://www.bwl-bote.de/20080506.htm>

Ungerechtigkeit mit System:

Arbeit zum Nulltarif!

Es ist keine Neuigkeit, daß die Abgaben in Deutschland viel zu hoch sind. Überbordende Zwangsversicherungen und ausufernde Bürokratie verleiten zu informellen Maßnahmen der Kosteneinsparung. Die gehen aber stets zu Lasten der Arbeitnehmer.

Zuerst online veröffentlicht unter
<http://www.bwl-bote.de/20080520.htm>

Ein großes Unternehmen hier am Ort, dessen Namen wir dem Leser gleichwohl vorenthalten, braucht eine neue Verwaltungsmitarbeiterin. Ein Ausschreibungsverfahren wird durchgeführt und Bewerbungen liegen auf dem Tisch des Personalers. Dieser läßt sich die einzelnen Delinquentinnen vorführen. Unter den Bewerberinnen sind Bilanzbuchhalterinnen mit gutem IHK-Abschluß, darunter eine mit Auslandsaufenthalt in den USA, hochqualifizierte Leute. Die stehen hier Schlange, um bei 1.000 Euro netto zu verdienen. Für vierzig Stunden die Wo-

che plus Überstunden. Sie wissen, wie wenig das ist, aber sie brauchen das Geld.

Geld, das der Personaler nicht hat, denn ein Blick ins Unternehmensregister deckt den katastrophalen Schulden- und Liquiditätsstand des ungenannten Arbeitgebers auf. Da kommt der Personaler auf eine glänzende Idee: er läßt die erste Mitarbeiterin probearbeiten, fünf Tage voller Einsatz. Mit Aussicht auf eine Stelle, aber für Lau. Nichtmal Fahrgeld. Arbeiten, die ohne Einarbeitung möglich sind, gibt es ja genug. Nach diesen fünf Tagen tritt die zweite Bewerberin an, auch für fünf Tage. Auch für Lau. Die vorige bekommt dagegen eine Absage. Undsoweiter. Alle arbeiten, keine wird eingestellt. Die Sache läuft noch, ich kenne die Namen. Und ich weiß, daß bisher niemand einen Arbeitsvertrag in der Tasche hat, nichtmal einen Probe-arbeitsvertrag. Nur gearbeitet haben die Bewerberinnen schon, alle je ein paar Tage, alle unbezahlt. Für diesen Sparvorschlag hat sich der Personaler aber gewiß eine Belobigung von ganz oben verdient, und möglicherweise eine Prämie.

Der Leser mag sich wundern, warum wir hier so schweigsam hinsichtlich der Namen sind, wo wir doch auf schwarz betriebene Bildungsfirmer, Spammer und unseriöse Turbo-Lernversprechen hier immer wieder mit voller Namensnennung aufmerksam machen: ganz einfach, weil diese wenig erfreuliche Praxis kein Einzelfall ist, sondern hierzulande inzwischen eher der Regelfall. Wir haben zwar hohe Löhne und noch höhere Steuern, aber dafür immer mehr Leute, die unentgeltlich arbeiten – sei es als Ein-Euro-Arbeitsdienstler oder eben in dieser in meinen Augen noch schlimmeren Form der „Probearbeit“. Saldiert man diese Nullentgeltarbeiter mit den immer weniger werdenden „vollen“ Arbeitsverhältnissen, dann sind wir auch schon ein Billiglohnland. Jedenfalls hier in Ostdeutschland. Das also ist die Ungerechtigkeit im System.

Nur ein Detail lasse ich jetzt noch raus: das ungenannte Unternehmen ist hier in der Stadt ein wohlbekanntes und hochangesehenes Unternehmen aus dem Sozialbereich...

Fortsetzung von Seite 2...

Neuregelung immaterielles Vermögen...

Abschlüssen zu den Forschungsaufwendungen:

- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Suche nach grundlegenden Naturgesetzmäßigkeiten,
- Machbarkeitsstudien (als spezielle Marktforschung), die die grundsätzliche Realisierbarkeit bestimmter Produktkategorien oder Leistungsarten bewerten,
- Suche nach neuen Materialien, Verfahren, Sicherheitstechniken.

Diese Dinge unterliegen weiterhin einem Aktivierungsverbot. Sie sind also auch weiterhin erfolgswirksam zu behandeln. Einer Aktivierungspflicht werden hingegen die folgenden Entwicklungsaufwendungen unterliegen:

- Gebühren des Patent- und Markenamtes für die Eintragung von Schutzrechten,
- Entwürfe und Konstruktionsaufwendungen für bestimmte Produkte,
- Personalaufwendungen für Probanden, Testpersonen usw.,
- Bau und Test von Prototypen,
- Bewertung konkreter Alternativen bei Produktgestaltung oder Wahl technischer Grundlagen oder Realisierungsmethoden,
- Aufwendungen zur Herbeiführung der Serienreife,
- Aufwendungen für Pilotanlagen, Prüfstände und ähnliche Testeinrichtungen,
- Auftragsforschungsleistung Dritter, wenn dabei ein konkretes, für bestimmte Produkte oder Leistungen nutzbares Ergebnis erzielt wurde.

Diese sind jedoch von Aufwendungen für Vertrieb und Verwaltung abzugrenzen, die ebenfalls weiterhin nicht aktivierungsfähig sind, also nach wie vor erfolgswirksam behandelt werden müssen. Beispiele hierfür sind:

- die allgemeine Marktforschung,
- spezielle Marktforschung beispielsweise hinsichtlich Kundenzufriedenheit, Produktsicherheit (z.B. im Zusammenhang mit dem QM),
- Untersuchungen von Produkten der Mitbewerber.

Ob das BilMoG pünktlich zum Jahreswechsel in Kraft tritt, ist indes noch völlig offen. Eine Rückfrage beim Bundesjustizministerium Mitte Mai ergab, daß das Projekt umstritten ist und wenn dann nur sehr kurzfristig vor Jahresende im BGBI erscheinen kann. Das könnte aber eine Verschiebung um ein Jahr andeuten, denn so kurzfristige Wechsel sind von allen Beteiligten schwer umzusetzen. Der Bericht hierzu ist in <http://www.bwl-bote.de/20080523.htm> zu finden.

Ein Beispiel demonstriert die neue Vorgehensweise grundsätzlich:

Ein Unternehmen errichtet ein Internet-Portal für Direktbestellungen. Dies wird als neuer Vertriebsweg geplant. Die Geschäftsleitung gibt zunächst eine Machbarkeitsstudie in Auftrag. Dann werden Soft- und Hardwareanforderungen definiert und die Entwicklung der eigentlichen Web-Anwendung in verschiedenen Programmiersprachen wie z.B. PHP, SQL und PERL wird durchgeführt. Zudem werden zahlreiche Grafikobjekte für die Web-Oberfläche von Grafikern entworfen und als GIF-Elemente und Flash-Animationen bereitgestellt. Zugleich wird die Anbindung an das vom Unternehmen schon länger benutzte ERP-System entwickelt, um die Kundenbestellungen direkt aus der Webseite heraus buchen und abwickeln zu können. Schließlich werden Vertriebsmitarbeiter und Mitarbeiter im Rechnungswesen in der Anwendung des neuen Systems geschult.

Die Machbarkeitsstudie fällt vor der eigentlichen technischen Realisierung an. Sie ist daher eine Forschungsaufwendung und erfolgswirksam als Aufwand zu erfassen. Die Definition der Soft- und Hardwareanforderungen, die eigentliche Programmierung und grafikmäßige Gestaltung sowie die Entwicklung der Anbindung an die bestehende Buchführung sind Entwicklungsaufwendung. Sie wären nach altem Handelsrecht ebenfalls Aufwendungen, sind aber nach IFRS und nach neuem Handelsrecht als Herstellungskosten eines immateriellen Vermögensgegenstandes „Web-Portal“ zu aktivieren.

Die Mitarbeiterschulungen schließlich entstehen erst nach der Entwicklung und sind wiederum rein erfolgswirksam zu erfassen.

Naturngemäß entstehen hier eine Vielzahl neuer Fragen und Probleme, auf die die Unternehmen sich rechtzeitig einstellen sollten um beim Inkrafttreten des BilMoG nicht überrascht zu werden. Auf einige dieser offenen Fragen werden wir in der nächsten Zeit an dieser Stelle im einzelnen eingehen.

Neue Artikel im Frühjahr:

Mehr Marketing...

Im Mai und im Juni sind eine Reihe von Artikeln über marketing-Themen erschienen, die seither eine Menge Leser gefunden haben. Wir können aus Platzgründen nur auf die Inhalte verweisen:

So begannen wir den kleinen Marketing-Reigen am 25. Mai mit einem Artikel über die Gütertypologie, vgl. in <http://www.bwl-bote.de/20080525.htm>. Dies ist die Basis für die am 29. Mai in <http://www.bwl-bote.de/20080529.htm> dargestellte Diversifikationsstrategie. Über Marktsegmentierung haben wir und dann weiter Ende Mai im Beitrag <http://www.bwl-bote.de/20080531.htm> verbreitet.

Internationales Rechnungswesen: Artikel zur Bilanzierung

Im Juni ist eine Serie von Artikeln über internationale Bilanzierungsvorschriften entstanden, die auch in Deutschland von zunehmender Wichtigkeit sind. Das wissen auch die Aufgabenersteller der diversen prüfenden Körperschaften, so daß diese Vorschriften Dozenten ebenso wie Prüfungsteilnehmern bekannt sein sollten.

Zunächst haben wir uns in dem Beitrag <http://www.bwl-bote.de/20080618.htm> über Ereignisse nach dem Bilanzstichtag ausgelassen. Hierzu gibt es im Handelsrecht zwar auch eine sehr allgemeine Regelung, aber IAS 10 ist in dieser Hinsicht wesentlich ausführlicher.

In <http://www.bwl-bote.de/20080620.htm> haben wir uns dann über die Offenlegung hinsichtlich nahestehender Parteien im IFRS-Abschluß verbreitet, und darüber, warum nicht nur korrupte Konzerne, sondern auch manche öffentliche Stellen die diesbezüglichen Regelungen in IAS 24 fürchten wie der Teufel das Weihwasser.

Klare Struktur:

Das IFRS-Framework

Anders als im Handelsrecht liegt dem internationalen Rechnungswesen eine eindeutige Struktur zugrunde. Wir geben einen anschaulichen Überblick.

Die im Handelsrecht verstreuten und vielfach unklaren Prinzipien sind in <http://www.bwl-bote.de/20080511.htm> in eine übersichtliche Grafik gefaßt, die in Lehrveranstaltungen zur Einführung verwendet werden kann.

Kleines materialwirtschaftliches Intensivum:

Fallstricke zwischen Stückliste und Gozintograph

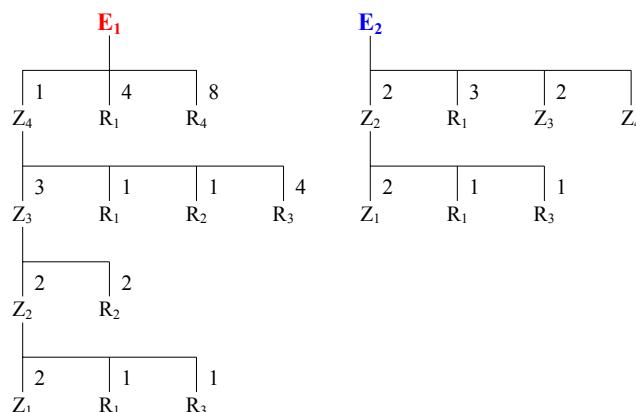
Analytische Verfahren der Mengenplanungen für Einkauf und Produktion enthalten Aufschlüsse über die Zusammensetzung und Mengenverhältnisse von Bedarfsobjekten. Neben den verschiedenen Arten von Stücklisten ist der sogenannte Gozintograph eine beliebte weil besonders anschauliche Darstellungsform. Dennoch verbergen sich hier Fallstricke, die einem schlecht vorbereiteten Klausurteilnehmer das Fürchten lehren können. Dagegen freilich kann man was unternehmen. Schauen wir mal, wie das geht:

So unterscheidet man die Strukturstückliste als direkt aus der Konstruktionszeichnung abgeleitete Gesamtübersicht der physischen Zusammensetzung eines Produktes, die daraus zusammengefaßten Baukastenstücklisten für die einzelnen Produktionsstufen sowie die sogenannte Mengenübersichtsstückliste für den Einkauf.

Die Materialwirtschaftler haben sich hierfür aber auch eine Visualisierungsform ausgedacht: den *Gozintographen*. Die anscheinend seltsame Bezeichnung ist vermutlich einfach eine Verballhornung

von „Goes-into graph“ und bezeichnet eine Skizze, die zeigt, was wo verbaut werden soll. Schauen wir uns das an einem Beispiel an.

Für zwei Endprodukte E_1 und E_2 werden verschiedene Rohstoffe R_1 bis R_4 benötigt. E_1 erfordert vier Produktionsstufen, besteht also aus vier verschiedenen Baukastenstücklisten, in denen verschiedene Zwischenprodukte Z_1 bis Z_4 entstehen. E_2 hingegen hat nur zwei Produktionsstufen und damit zwei Zwischenprodukte, die aus den gleichen Rohstoffen hergestellt werden:



Eine beliebte aber noch einfache Aufgabe ist, aus diesen beiden Strukturstücklisten (*links*) einen Gozintographen für die zwei Endprodukte E_1 und E_2 abzuleiten (*rechts*). Der Gozintograph zeigt, was in den Stücklisten von unten nach oben in hierarchischer Darstellung gezeigt wird, durch Pfeile. Jeder Pfeil wird mit der Menge beschriftet. Die Pfeile zeigen sehr anschaulich, was wo in welcher Menge benötigt wird.

Wie die Skizze zeigt, wird i.d.R. in eine Rohstoff-, eine Zwischen- oder Halbproduktebene und oben in die Endproduktebene unterschieden, weil die meisten Rohstoffe zunächst in Zwischenprodukte eingehen und erst diese dann zu Endprodukten montiert werden.

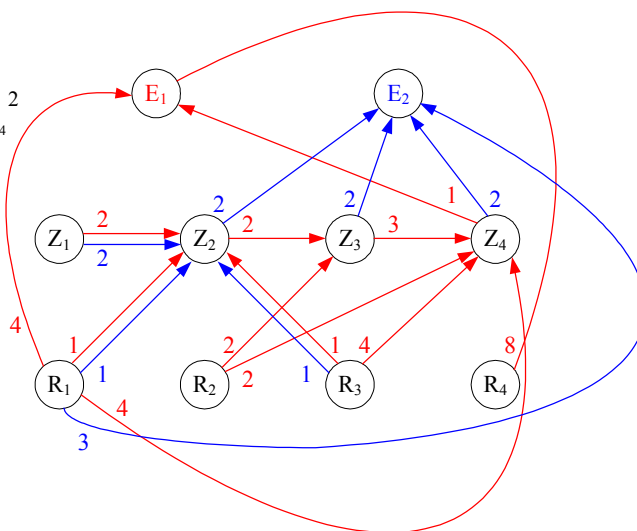
Die Gozintographendarstellung ist primär wegen ihrer Anschaulichkeit nützlich, aber die Prüfungspoeten haben entdeckt, daß man damit auch eine Menge knackiger Prüfungsfallen stellen kann. Das liegt daran, daß Fehler in den Stücklisten meist auffallen, aber in Gozintographen schwer zu finden sind. Das ist geradezu eine Steilvorlage für knallige Prüfungsfragen, bei denen mehr oder minder heftige Fehler in Gozintographen versteckt werden. Die zu finden ist dann die Prüfungsaufgabe. Das folgende Beispiel demonstriert das:

Der Leser möge versuchen, sämtliche Fehler in der folgenden Darstellung zu finden. Die Skizze hat nichts mit dem vorstehen-

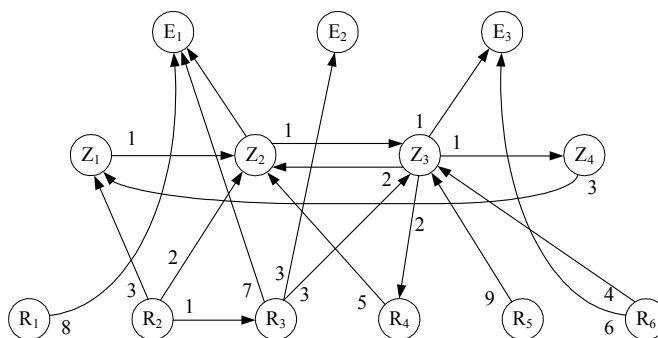
Mehr Materialwirtschaft:

Mehr Stücklisten...

Der nebenstehende Artikel ist ziemlich eingeschlagen. Wir haben eine Menge von Fragen zu diesem Thema bekommen, das offenbar viele Leute in Schwierigkeiten bringt. Nur einen Tag nach der Publikation des nebenstehenden Artikels wurde daher der Artikel <http://www.bwl-bote.de/20080612.htm> über die Aufstellung von Mengenübersichtsstücklisten veröffentlicht. Was nebenstehend nur erwähnt (und vorausgesetzt) wird, ist hier im Einzelfall am Beispiel erklärt: die Technik des Aufmultiplizierens der Teilmengen in der Strukturstückliste von unten anfangend nach oben zu einer Mengenübersicht, die die Zwischenmengen der Teilprodukte berücksichtigt. Auch hierzu finden sich selbstverständlich Übungen auf der BWL CD.



den Beispiel zu tun, ist also nicht aus den oben eingeführten Strukturstücklisten abgeleitet (daher keine Farbdarstellung). Es ist nicht notwendig aber möglich zu versuchen, die Strukturstücklisten zu rekonstruieren. Nur wer alle fünf versteckten Fehler findet, hat die Sache wirklich vertieft verstanden. Die Lösung folgt direkt nach der Skizze. Wer es also selbst versuchen möchte, sollte erst die Lösung versuchen und dann auf die Folgeseite umblättern:



Fortsetzung von Seite 5...

Fallstricke zwischen Stückliste und...

Folgende Fehler sind in der vorstehenden Skizze auch ohne Kenntnis der zugrundeliegenden Stücklisten zu finden:

- R_2 befindet sich in R_3 ; das ist offensichtlich unmöglich. Dies ist das auffälligste und daher am leichtesten zu findende Problem.
- Z_2 befindet sich ein Mal in Z_3 , aber Z_3 steckt zugleich zwei Mal in Z_2 ; das ist eine unzulässige direkte Zirkelbeziehung, sozusagen eine Art materialwirtschaftlicher Kurzschluß. Kein Produkt kann aus einer Komponente bestehen, in der es selber schon drinsteckt!
- Z_1 steckt ein Mal in Z_2 , Z_2 dann ein Mal in Z_3 und Z_3 wiederum ein Mal in Z_4 (soweit ok), aber Z_4 steckt wiederum drei mal in Z_1 ; das ist eine unzulässige indirekte Zirkelbeziehung, sozusagen ein größerer Kurzschluß.
- Z_3 ist in R_4 enthalten: auch das ist unmöglich (eine unerlaubte Rückwärtsbeziehung): Zwischenprodukte werden nämlich aus Rohstoffen gefertigt, aber nicht umgekehrt!
- Schließlich: an der Beziehung von Z_2 nach E_1 fehlt eine Mengenangabe. Nichts in der Produktion geschieht aber ohne genaue Mengenangabe, denn schließlich ist der Sinn der ganzen Sache ja, die Bedarfsmengen zu bestimmen. Auch das ist also ein Fehler.

Zuerst online veröffentlicht unter
<http://www.bwl-bote.de/20080611.htm>

Wer sich demnächst einer Prüfung in Sachen Materialwirtschaft stellen will, soll oder muß, sollte das hier vertieft verstanden haben, denn die Aufgabenaufsetzer wissen, wie schwierig das bisweilen ist, und zaubern prächtige Knallschoten. Auf die muß man aber nicht auflaufen, denn wer das Prinzip kapiert hat, kommt mit den Einzelheiten klar. Es ist, wie immer, eine Frage der Übung. Man muß die Lernkurve kriegen, und das geht nicht in einer Schnellveranstaltung sondern nur mit etwas Fleiß und Willenskraft. Auf der BWL CD befinden sich selbstverständlich weitere Übungen zu diesem Thema, mit denen das ausprobiert werden kann.

Ach ja: ordentliche Dozenten zeigen ihren Schützlingen übrigens auch, wie sowas mit Softwaresystemen zu bewältigen ist, denn wir lernen ja für die betriebliche Wirklichkeit (und nicht nur für die Klausur)...

Grundlegende Definitionen im Rechnungswesen:

Das völlig undefinierbare Vermögen

Immer wieder haben wir an dieser Stelle auf die grundlegenden Definitionen im Rechnungswesen und ihre große Bedeutung hingewiesen. Während die Kosten- und Leistungsrechnung ziemlich spitzfindige Abgrenzungen recht zahlreich pflegt, ist es erstaunlich, daß elementare Begriffe im Bereich des externen Rechnungswesens, die täglich verwendet werden, gleichwohl seit über einem Jahrhundert vollkommen undefiniert sind. Und das auch noch allen Ernstes in Deutschland!

So ist ständig von Vermögensgegenständen die Rede, doch für das Vermögen gibt es im Bereich des deutschen Rechts allen Ernstes bis heute keine Legaldefinition. Zwar hat die Rechtsprechung seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahre 1900 die sachenrechtliche Einheitslehre der §§90 ff BGB fortentwickelt, aber nie zu einer grundlegenden Definition des Vermögensbegriffes gefunden. Das Steuerrecht, das übrigens von Wirtschaftsgütern spricht, ist da mit dem Begriff des wirtschaftlichen Eigentums gemäß §39 Abs. 2 AO und der Aufteilung von Immobilien gemäß R 4.2 Abs. 3 EStR in mehrere separat steuerbilanzierungsfähige Wirtschaftsgüter schon deutlich weiter, aber eine formale gesetzliche Definition fehlt auch hier (zusätzliche Visualisierung). Rechtsprechung und herrschende Meinung haben jedoch einen sehr enggefaßten Vermögensbegriff entwickelt, der aber mit der Einführung einer Aktivierungspflicht für selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände nach dem neuen §248 Abs. 2 HGB ab 2009 aufgeweicht werden könnte.

Ganz anders liegen die Dinge im internationalen Rechnungswesen, wo die Fundamentaldefinition im Rahmenkonzept in F.49 (a) zu finden ist. Demnach ist ein Vermögensgegenstand eine von der Un-

ternehmung aufgrund vergangener Ereignisse beherrschte Ressource, die künftigen wirtschaftlichen Nutzen vermittelt. Diese viel weitere Vermögensdefinition, die nur in Einzelschriften wie etwa IAS 38.48 oder IAS 38.63 ihre Grenzen findet (Beispiel), ist eine der wesentlichen Unterscheidungen zwischen Handelsrecht und internationalem Rechnungswesen.

Zuerst online veröffentlicht unter
<http://www.bwl-bote.de/20080506.htm>

Dies ist eine der wesentlichen Baustellen der gegenwärtigen Modernisierung des Handelsrechts, denn moderne wissenschaftsbasierte Unternehmen brauchen die Aktivierung und Bewertung immaterieller Vermögensgegenstände ebenso wie Optionen zur Schaffung neuartiger Vermögenswerte aufgrund der Definition des künftigen wirtschaftlichen Nutzens. Stille Reserven und die Verschleierung der Lage der Unternehmung durch Bilanzierungsverbote sind keine gute Voraussetzung für den internationalen Wettbewerb und internationale Vergleichbarkeit der Abschlüsse. Das Bilanzrecht muß sich virtualisieren. Wir werden sehen, ob der deutsche Gesetzgeber die Kraft zu einer grundlegenden Erneuerung in weniger als einem Jahrhundert aufbringt.

Definitionen im Zahlungsbereich: <http://www.bwl-bote.de/20080420.htm>
Component Approach und Steuerrecht: <http://www.bwl-bote.de/20060730.htm>
Bewertung Sachanlagen: <http://www.bwl-bote.de/20070507.htm>
BilMoG, Neuregelung immat. Vermögen: <http://www.bwl-bote.de/20080424.htm>
Immaterielles Vermögen in IAS 38: <http://www.bwl-bote.de/20080427.htm>
Negative Stille Reserve: <http://www.bwl-bote.de/20080330.htm>
Skript Jahresabschluß nach HGB: <http://www.zingel.de/pdf/03absch.pdf>
Skript Jahresabschluß nach HGB: <http://www.zingel.de/pdf/03ias.pdf>

Mehr Artikel zum Jahresabschluß:

Grundlagenübungen

In Klausuren und Prüfungen muß man oft mit Bilanzpositionen jonglieren. Wir zeigen, wie das geht.

Auf der BWL CD wird eine grundlegende Kenntnis der einzelnen Positionen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ausführlich in „Einführung in das REWE.pdf“ vermittelt, doch es gibt auch kostenlose Online-Ressourcen. In

<http://www.bwl-bote.de/20080410.htm> wird ein Aufgabentyp demonstriert, bei dem Bilanzposten zugeordnet und eine ausgewogene Bilanz berechnet werden muß. Für die GuV-Rechnung wird in <http://www.bwl-bote.de/20080411.htm> etwas ganz Ähnliches gezeigt. Und in <http://www.bwl-bote.de/20080413.htm> haben wir uns ein wenig über den Anlagespiegel ausgelassen, ebenfalls in diversen Aus- und Fortbildungen prüfungsrelevant.

Warum die EZB den Leitzins senken (und nicht weiter erhöhen) sollte:

Die inverse Inflation

EZB-Präsident Jean Claude Trichet hat in ungewöhnlich deutlicher Weise angekündigt, Anfang Juli die Leitzinsen im Euro-Raum wegen der inzwischen nicht mehr zu übersehenden Inflation erhöhen zu wollen. Er tut das in Übereinstimmung mit den üblichen Lehren der Makroökonomie. Die jedoch versagen in der gegenwärtigen Situation: eine Leitzinserhöhung wird die Inflation nicht bremsen, sondern beschleunigen – und unser aller Wohlstand beschädigen. Schauen wir mal nach, warum.

So argumentieren die Ökonomen meistens mit der weithin bekannten Fischerschen Verkehrsgleichung, nach der das Produkt aus der Geldmenge (M) und der Umlaufgeschwindigkeit (v) dem aus Brutto-sozialprodukt (Y) und Preisniveau (P) entsprechen muß:

$$M \times v = P \times Y$$

Das Brutto-sozialprodukt ist hier weitgehend eine Tatsache, die zwar von der Tagespolitik, aber nur wenig von der Geldpolitik der Zentralbank beeinflusst werden kann. Deren Hauptaufgabe ist, das Preisniveau konstant zu halten. Ist die Geldumlaufgeschwindigkeit v nun weitgehend langfristig determiniert, also kurzfristig nahezu konstant, so muß die Zentralbank nur dem Brutto-sozialprodukt entsprechend an der Geldmengenschraube drehen, um Preisniveaustabilität herbeizubringen: inflationäre Tendenzen lassen sich so mit Geldverknappung durch höhere Zinsen beherrschen, denn höhere Zinsen mindern das Kreditvolumen und damit die Nachfrage. Und das hält die Preise konstant. Sagt jedenfalls das Lehrbuch.

Zuerst online veröffentlicht unter
<http://www.bwl-bote.de/20080622.htm>

Lehrbücher werden aber nicht für systemische Krisen geschrieben, und daher gelten jetzt andere Regeln. So ist die derzeitige Inflation nicht nachfrage-, sondern ökoflationsgetrieben: Spekulation, Ökosteuer und hohe Importpreise tragen alle zur Explosion bei Energiepreisen bei, und der Mißbrauch landwirtschaftlicher Flächen für Ökosprit treibt die Lebensmittelpreise und mit ihnen die Hungerkrise: Dummheit, Angst und Armut, die Säulen der politischen Herrschaft nach Ende des Kalten Krieges. Die sind die Ursachen. Höhere Zinsen wirken sich aber nicht auf Güter mit starrer Nachfrage aus. Energie und Lebensmittel müssen weiter nachgefragt werden. Statt das Preisniveau zu reduzieren, würden noch höhere Zinsen überzogene Konten teurer machen, nicht aber die inflationskritischen Segmente der Nachfrage senken. Sie würden also unseren Wohlstand noch weiter beeinträchtigen, aber

die Inflation nicht bremsen. Im Gegenteil:

Auch Energieimporte sind oft kreditfinanziert, und die Eigenkapitalquote vieler Unternehmen sinkt kontinuierlich. Gewinne können kaum mehr thesauriert werden, weil keine Gewinne mehr erwirtschaftet werden seit der Aufschwung mit der Bahn kommt: höhere Kreditkosten würden aber auf die Verkaufspreise umgelegt, also einen weiteren Inflationsschub bewirken. Trichets Zinsbombe explodiert also in unseren Konten und Portemonnaies, wo ohnehin schon tiefe Ebbe herrscht – eine inverse Wirkung der Geldpolitik, sozusagen.

Nein, wir befinden uns in Wirklichkeit in einer schöngeredeten Krise, und da müssen die Zinsen gesenkt werden – flankiert von stützenden tagespolitischen Maßnahmen der Regierung, wie Steuersenkungen und Deregulierungen. Mit ihrem sogenannten „Klimapaket“ hat das merkel'sche Grünregime aber gerade bewiesen, den bisherigen Abzocke- und Verteuerungskurs gnadenlos auf Kosten der Armen fortsetzen zu wollen. Entlastung ist also nicht in Sicht. Noch nicht.

Rechenfehler mit System:

Die Kapitalrentabilität...

Für die Gesamtkapitalrentabilität bestehen bestimmte weithin übliche Rechenmethoden, die gleichwohl fragwürdig sind. Fehler werden durch häufige Wiederholung aber nicht richtiger. Der BWL-Bote weist auf ein fundamentales Problem hin:

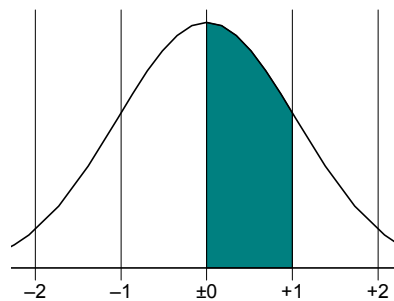
So ist es üblich, im Zähler der Formel zur Berechnung der Gesamtkapitalrentabilität die Fremdkapitalzinsen zu addieren. Dies entspricht grob einer EBIT-Berechnung (wenn ein Vorsteuergewinn verwendet wird). Wir halten das aber für grundlegend falsch. In <http://www.bwl-bote.de/20080406.htm> wird demonstriert, warum – und ein Kronzeuge der Anklage sagt aus: im DuPont'schen Kennzahlensystem wird nämlich auch kein Schuldzins addiert. Warum dieses also sonst tun?

Wir läuten die gauß'sche Glocke:

Artikelserie zur Statistik

Das Rechnen mit der Normalverteilung ist eine grundlegende Anforderung in einer Vielzahl von Zusammenhängen: die Marktforscher brauchen dies, gleichermaßen aber auch Qualitätsmanager und die Controller. Gleichwohl stehen viele Prüfungsteilnehmer mit der gauß'schen Glockenkurve auf Kriegsfuß. Das aber muß nicht sein.

In einer dreiteiligen Serie demonstriert der BWL-Bote, wie man mit der Normalverteilung umgeht. Im ersten Artikel in <http://www.bwl-bote.de/20080624.htm> wird zunächst die grundlegende Vorgehensweise dargestellt. Der Beitrag in <http://www.bwl-bote.de/20080625.htm> zeigt dann, wie man aus einem gegebenen Grenzwert ein zugehöriges Wahrscheinlichkeitsniveau berechnet. Eine Tabelle der Normalverteilung wird dabei direkt in den Artikeln mitgeliefert. Mit <http://www.bwl-bote.de/20080626.htm> zeigen wir, wie man aus einem gegebenen Wahrscheinlichkeitsniveau den zugehörigen Wert in absoluten Zahlen zurückrechnen kann.



Der Leser kann alles sogleich online ausprobieren, denn zu den Artikeln gehört <http://www.zingel.de/zip/01var.zip> zur Berechnung von Mittelwert, Standardabweichung und der gauß'schen Normalverteilung (für Excel®, alle Versionen 97 bis 2007).

Vorsicht, Satire:

Die kurze Wertkette

Jahreszeitenbedingt schlägt es mich derzeit öfters in einen bekannten Baumarkt, denn im Garten gibt es immer was zu tun. Die Manager dieses Marktes täten gut, mal in ihrem eigenen Laden einzukaufen. Das würde viele Anregungen für das Qualitätsmanagementsystem ergeben. Das nämlich hält den Kunden an der kurzen Wertkette: <http://www.bwl-bote.de/20080422.htm>

Verbrauchsfolgebewertung nach §256 HGB oder IAS 2.25:

Und so geht FIFO ganz einfach!

Viele Lehrgangsteilnehmer, und leider auch manche Aufgabenautoren, kommen mit Aufgaben zur Verbrauchsfolgebewertung nicht klar. Nicht nur daß längst vergessene Methoden wie FIFO oder LOFO noch immer in ihrer wohlverdienten Totenruhe gestört werden; auch die Rechenwege sind manchen Teilnehmern ein Buch mit sieben Siegeln. Dabei ist es eigentlich ganz einfach, wenn man es sich mal verdeutlicht. Das tun wir in diesem Artikel am Beispiel der FIFO-Methode.

Im folgenden Beispiel wird ein Anfangsbestand [AB] i.H.v. 200 Stück eines Artikels zu je 4 Euro durch die Eröffnungsinventur festgestellt. Dann kommen vier Lieferungen mit unterschiedlichem Wert pro Stück hinzu:

Anfangsbestand und Lagerzugänge während einer Periode				
	Menge	Preis	Wert	
AB	200 St	4,00 Euro/St	800,00 Euro	
1	400 St	4,20 Euro/St	1.680,00 Euro	
2	300 St	5,00 Euro/St	1.500,00 Euro	
3	50 St	5,50 Euro/St	275,00 Euro	
4	100 St	6,00 Euro/St	600,00 Euro	
Σ	1.050 St		4.855,00 Euro	
				FIFO-Bilanz
				FIFO-Kosten
				200 St
				400 St
				280 St
				20 St
				50 St
				100 St
				170 St
				880 St

Der Schlußbestand, der durch Inventur festgestellt wird, betrage 170 Stück. Der Marktwert am Bilanzstichtag liege bei 6,50 Euro pro Stück. Verderb oder anderweitiger Verlust sei nicht zu berücksichtigen. Wie ermitteln wir den FIFO-Wert?

Die grundlegende Methode ist ganz einfach

Man muß sich eigentlich nur klar machen, daß „FIFO“ ja die Abkürzung für „First In, First Out“ ist: was zuerst reingeht, kommt auch zuerst wieder raus – das Warteschlangenmodell. Folgt man dem, dann muß einleuchten, daß was zuletzt reingegangen ist, am Schluß noch liegt. Aus den untersten (im Beispiel 170) Stück muß also der Schlußbestand berechnet werden. Wo aber kommen diese 170 Stück her?

Die letzte Lieferung Nr. 4 i.H.v. 100 Stück ist noch ganz vorhanden. Die vorletzte Lieferung (Nr. 3) im Umfang von 50 muß auch noch im Lager liegen. Das macht zusammen aber nur 150 Stück. Also müssen von der 2. Lieferung im Umfang von insgesamt 300 Stück noch 20 Stück übrig sein. Jetzt müßte verständlich sein, daß der Wert des nach der FIFO-Methode (§256 HGB) bewerteten Schlußbestandes $100 \times 6,00 + 50 \times 5,50 + 20 \times 5,00 = 975,00$ Euro ist.

Weitere Implikationen

Fragt ein Aufgabenlyriker, wie hoch denn die Aufwendungen seien, die hier entstanden sind, dann sind manche Prüfungsteilnehmer ganz aufgeschmissen. Das muß nicht sein, denn man muß verstehen, daß Lagerbedarfsobjekte bei Kauf aktiviert

und bei Entnahme zu einer (kostengleichen) Aufwendung werden. Kurz gesagt ist ein Aufwand, was verbraucht wurde. Verbraucht wurde, was nicht mehr liegt. Kann man also den Schlußbestand bei FIFO „von unten nach oben“ berechnen (rot), so kann der Aufwand „von oben nach unten“ ermittelt werden (magenta). Der Aufwand wäre also $200 \times 4,00 + 400 \times 4,20 + 280 \times 5,00 = 3.880,00$ Euro.

Wichtig ist zu erkennen, daß 170 Stück noch liegen und 880 Stück verbraucht wurden. Das macht zusammen die Summe aller Mengen i.H.v. 1.050 Stück.

Zuerst online veröffentlicht unter <http://www.bwl-bote.de/20080604.htm>

Den Aufwand von oben runterwärts auszurechnen, ist richtig aber bisweilen umständlich, denn manchmal sind es sehr viele Zeilen. Daher gibt es eine Abkürzung: wurde der Schlußbestand im Beispiel mit 975 Euro bestimmt, so genügt es, diesen Schlußbestand von der Summe aller Werte i.H.v. 4.855 Euro zu subtrahieren: mit $4.855 - 975 = 3.880$ Euro kommt man ebenso auf den Wert des Schlußbestandes.

Ach ja: teilt man den Wert des Schlußbestandes i.H.v. 975 Euro durch die 170 am Schluß der Periode noch lagernden Exemplare, so kommt man auf eine Bewertung i.H.v. 5,7353 Euro pro Stück. Dies gilt aber nur für den Endbestand: die 880 verbrauchten Stück sind zusammen 3.880 Euro oder pro Stück 4,0909 Euro wert. Die Bewertung eines verbrauchten und die Bewertung eines gelagerten Exemplares entsprechen einander bei FIFO

nicht. Das tun Sie nur und ausschließlich bei der Durchschnittsmethode (§240 Abs. 4 HGB).

FIFO wie LIFO, Jacke wie Hose?

Wer das mit FIFO verstanden hat, der kann auch LIFO berechnen. Das geht nämlich genauso, nur umgekehrt. LIFO bedeutet ja „Last In, First Out“. Was zuletzt in das Lager reingeht, kommt zuerst wieder ans Licht. Der Schlußbestand ist also entgegen dem vorstehenden Beispiel von „oben“ und der Aufwand ebenfalls in umgekehrter Weise „von unten“ zu rechnen. Die Methode ist dabei aber genau dieselbe: wer ein Mal lernt, kann beherrscht zwei verschiedene Methoden. Der Leser mag das selbst nachrechnen oder mit dem FIFO-LIFO-Modellrechner <http://www.zingel.de/zip/07fifo.zip> ausprobieren.

Außerplanmäßige Wertminderungen

Sinkt der Marktwert des betrachteten Materials auf sagen wir mal 5 Euro am Stichtag, so wäre die vorstehende Rechnung steuerrechtlich nach wie vor uneingeschränkt richtig, weil ein Marktwert stets vorübergehend ist und Teilwertabschreibungen bei vorübergehender Wertminderung nach §6 Abs. 1 Nr. 2 EStG verboten sind. Nach §253 Abs. 3 Satz 1 HGB sind sie jedoch verpflichtend vorzunehmen. Die Aufgabe hätte jetzt also zwei gleichermaßen richtige Lösungen. Handelsrechtlich wäre neben der vorstehenden steuerrechtlichen Rechnung mit $5 \times 170 = 850$ Euro zu bewerten und eine außerplanmäßige Abschreibung um 125 Euro vorzunehmen.

Vorsicht, BilMoG!

Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) werden voraussichtlich nur noch FIFO und LIFO als zulässige Bewertungsmethoden in §256 HGB vorgeschrieben und Einzelvorschriften zur Bewertung verändert. Dies wird vorstehend noch nicht betrachtet. Wir werden jedoch an gleicher Stelle ausführlich über das BilMoG berichten. Dieser Artikel stellt jedoch nur den Sachstand 2008 dar. Steuerrechtlich ist jetzt schon LIFO die ausschließlich zulässige Methode (R 6.9 Abs. 1 EStR), was ein Rezept für Gammelfleisch darstellt (zu diesem Wahnsinn, <http://www.bwl-bote.de/20060330.htm>), und im Rahmen der internationalen Rechnungslegung ist nach IAS 2.25 nur noch FIFO die einzig zulässige Verbrauchsfolgemethode.

Kosten- und Leistungsrechnung:

Einrichtung von Maschinenkostenrechnungen

Die Maschinenkostenrechnung ist ein Verfahren der Teilkostenrechnung. Sie baut auf der allgemeinen Kostenartendefinition und der Unterteilung der Kosten in fixe und in variable Kosten auf und ermittelt die Kosten der Anlage pro Periode und pro Leistungseinheit. Verfahren der Maschinenkostenrechnung lassen sich aber auch auf Anlagegüter wie Immobilien anwenden, die keine Maschinen im engeren Sinne sind. Besonders in Fortbildungsgängen wie „Geprüfter Technischer Betriebswirt“ sind diesbezügliche Methoden relevant – und stellen oft ein Problem dar. Dieser Artikel enthält die wichtigsten Grundlagen.

Naive Methoden bringen nämlich gar nichts: die Baukosten im Sinne der II. BV mit Kosten zu verwechseln, oder die Anschaffungskosten im handelsrechtlichen Sinne für Kosten zu halten, ist ein sicheres Rezept für den Untergang in Prüfungen und Projektarbeiten. Die folgenden Punkte stellen ein Skelett der wichtigsten Arbeitsschritte dar, und sollten im jeweiligen Anwendungsfall erweitert und auf die gegebene Situation angepaßt werden. Die Zusammenfassung gilt auch für Anlagen im Finanzierungsleasing, nicht aber für Maschinen im Operate Leasing. Bei geleasteten Anlagen ist also zuvor der Typ des Leasingvertrages und damit die bilanzielle Zuordnung der Anlage zu ermitteln.

Erst die Kostenarten

Zunächst sind die Kosten von den Aufwendungen dem Grunde nach abzugrenzen. Die GuV-Rechnung ist hierfür eine nicht ausreichende Informationsquelle. Neben der Ausscheidung der neutralen Aufwendungen aus der Rechnung müssen einige Vorarbeiten für die kalkulatorischen Kosten geleistet werden. Wer diese unterläßt, hat keine brauchbaren Zahlen und damit auch kein brauchbares Ergebnis.

Die Anlageliste

Um die kalkulatorische Abschreibung zu berechnen, braucht man natürlich keine AfA-Tabelle. Es wird die technische (und nicht etwa die steuerliche) Nutzungsdauer zugrundegelegt. Oft muß darüber erst für jede Anlage einzeln entschieden werden. Auch steuerlich längst abgeschriebene Anlagen haben eine Nutzungsdauer, aber Maschinen, die nicht ersetzt werden sollen, haben keine. Aufgrund

der zunächst pro Anlage einzeln ermittelten Nutzungsdauer muß der Wiederbeschaffungswert berechnet oder geschätzt werden, denn die kalkulatorische Abschreibung darf natürlich nicht auf den Neuwert der Anlage gerechnet werden. Schließlich muß der Schrottwert der Anlage bei technischem Nutzungsende bestimmt werden. Muß erwartungsgemäß ein Abfluß wirtschaftlicher Mittel geleistet werden, um die Altanlage bei Nutzungsende loszuwerden, so ist dieser negativ.

Zuerst online veröffentlicht unter
<http://www.bwl-bote.de/20080609.htm>

Die Kostenrechnung im IFRS-Rechnungswesen

Liegt eine Anlagerechnung nach IAS 16 zugrunde, so wurde nach dem Component Approach bilanziert. Jede Komponente ist dann separat wie vorstehend zu untersuchen. Das ist viel aufwendiger, aber auch viel besser: niemand kann die Restnutzungsdauer eines ganzen Gebäudes richtig bestimmen, aber die Komponenten aus der IAS-Bilanz wie Rohbau, Dachstuhl, Elektro, Sanitär und Klima wären jeweils vergleichsweise zuverlässig auf technische Nutzungsdauer, Wiederbeschaffungs- und Schrottwert hin zu untersuchen.

Die Zinskostenrechnung

Jetzt denken wir über den kalkulatorischen Zinssatz nach. Diesen einfach anzunehmen und nicht zu begründen, ist ein beliebter Fehler. Natürlich müssen die beiden Teile des Wertes, nämlich die Guthabenverzinsung und die allgemeine Risikoquote, hergeleitet werden. Ist das

geschehen, so können die kalkulatorischen Zinsen der Anlage bestimmt werden. Natürlich ist uns dabei bewußt, daß eventuelle Finanzierungszinsen in der Kostenrechnung nichts zu suchen haben, also auch eine mit Bargeld bezahlte Maschine stets Zinskosten verursacht.

Weitere kalkulatorische Kosten

Anlagen haben weiterhin oft unversicherte Risiken, die identifiziert und in kalkulatorische Wagniskosten übersetzt werden müssen. Hierzu kann eine umfangreiche Risikoanalyse mit externen Vergleichsdaten erforderlich werden. Zudem verursachen die vielen Anlagen kalkulatorische Mietkosten, wenn sie in einem eigenen Gebäude stehen. Bei einem Standort in einem gemieteten Gebäude ist anteilig die Miete zu rechnen.

Endlich die Kostenauflösung

Jetzt ist es sicher kein Problem mehr, die anschaulicheren Kostenarten zu identifizieren: Lohnkosten, Instandhaltung, Rüstkosten – eine Vielzahl von Phänomenen können hier berücksichtigt werden. Welche, ist vom Einzelfall abhängig. Ein beliebter Fehler ist, Kosten mit Zahlungen zu verwechseln. Natürlich müssen die identifizierten Kostenarten in fixe und in variable Kosten aufgeteilt werden. Während kalkulatorische Zinsen stets Fixkosten sind, sind kalkulatorische Abschreibungen variabel, wenn sie nach Leistung berechnet werden, und ansonsten ebenfalls fix. Bei den übrigen Kostenarten ist das schwieriger: Rüstkosten sind beispielsweise veränderliche Fixkosten, Produktivlöhne sind variabel und andere Lohnkosten, die der Maschine zuzurechnen sind, sind oft wiederum fix. Instandhaltungskosten sind variabel, wenn sie Verschleißreparaturen darstellen, und fix, wenn sie extern erzwungen werden, wie z.B. die TÜV-Prüfung.

Na also, es geht doch!

Erst jetzt darf man zu Werke gehen, und die bekannten Formeln anwenden, die manche inkompetente Dozenten als erstes unterrichten. Ich habe Leute gesehen, die zwar Stundensätze wunderbar ausrechnen konnten, aber nicht wußten, was eigentlich Kosten sind. So geht es natürlich nicht. Nur aufgrund einer ordnungsgemäßen theoretischen Grundlage kommt man zu einer aussagekräftigen Rechnung. Erst aufgrund der hier zusammengefaßten Grundlagen kann man die Theorie mit Leben füllen – eine Grundanforderung in Studien-, Projekt- und Diplomarbeiten ebenso wie in Klausuren.

Wer auf Sand baut: <http://www.bwl-bote.de/20070803.htm>
Fehler bei der kalk. Abschreibung: <http://www.bwl-bote.de/20080310.htm>
Grundlagen kalk. Abschreibung: <http://www.bwl-bote.de/20060207.htm>
Warum Bankzinsen keine Kosten sind: <http://www.bwl-bote.de/20070225.htm>
Fehler bei kalk. Zinskostenrechnung: <http://www.bwl-bote.de/20080303.htm>
Kostenarten Maschinenrechnung 1 von 3: <http://www.bwl-bote.de/20080203.htm>
Kostenarten Maschinenrechnung 2 von 3: <http://www.bwl-bote.de/20080204.htm>
Kostenarten Maschinenrechnung 3 von 3: <http://www.bwl-bote.de/20080205.htm>

Hinweise für Prüfungsteilnehmer:

Die Treppe zum Erfolg

Immer wieder haben wir darauf verwiesen, daß es zum Erfolg keinen Lift gibt. Man muß immer die Treppe benutzen. Dabei allerdings gibt es Gehhilfen, unter anderem auch im BWL-Boten.

<http://www.bwl-bote.de/20080607.htm>

beispielsweise gibt Hinweise, was ein guter Dozent heute leisten können muß. In der Erwachsenenbildung sind die Anforderungen nämlich anders als im Schulbetrieb. Das wissen leider nicht alle Bildungsorganisationen, und auch nicht alle Kollegen, die oft noch digitale Analphabeten sind.

Weiterhin haben wir Hinweise zu langfristigen Prüfungsvorbereitung gegeben, denn schon die Wahl des richtigen Bildungsträgers bestimmt mit über den finalen Erfolg in der Prüfung. Mehr in <http://www.bwl-bote.de/20080512.htm> nachzulesen.

Natürlich empfehle ich auch das neue Buch „Prüfungen erfolgreich bestehen“, das auf der BWL CD ohne Mehrkosten enthalten ist oder in gedruckter Form über den Buchhandel oder direkt von mir bezogen werden kann.

Didaktik in der Erwachsenenbildung:

Wie unterrichtet man die Prozentrechnung?

Es ist eine alte Dozentenerfahrung, daß viele Lehrgangsteilnehmer auch im hohen Erwachsenenalter die Prozentrechnung nicht beherrschen. Eine Menge Verkäufer meinen, die Umsatzsteuer in einem Bruttobetrag von 100 Euro sei „natürlich 19 Euro“, was ebenso natürlich falsch ist (es sind nur 15,97 Euro). Kein Wunder, daß man Belege mit separatem Ausweis der Umsatzsteuer nur an der Hauptkasse bekommt, wo man nochmal anstehen muß: zu viele Verkäufer machen hier zu viele Fehler. Aber warum ist das so? Der BWL-Bote hat eine Theorie...

Insbesondere werden bestimmte Herleitungen verwendet, die sachlich korrekt aber schwer zu verstehen sind. Schon als Schüler lernen die Leute daher den ansich richtigen Rechenweg auf falsche Art und Weise, nämlich nur mechanisch auswendig ohne ihn in die Tiefe hinein zu verstehen. Viele Jahre später plagen sie sich immer noch mit Formelumstellungen und Zu-Hundert-Setzungen, und liegen damit regelmäßig daneben.

Der BWL-Bote schlägt daher eine völlig andere Lehrmethodik vor. In dem Artikel <http://www.bwl-bote.de/20080516.htm> wird insbesondere vorgeschlagen, an Stelle der umständlichen Formelumstellung die Faktorrechnung so früh wie möglich einzuführen, also den Prozentsatz und die 100 auszukurzen. Aus einer langwierigen Rechnung mit 19 und 100 bzw. 119 wird dann ein einfacher Faktor von 1,19. Der reicht für eine einfache Multiplikati-

on bzw. Division, und fertig. Ein richtiger Rechenweg eröffnet einen schnellen Weg zu richtigen Ergebnissen.

Die Sache hat viele weitere Anwendungen, etwa in der Kostenrechnung: Im Handel, aber auch bei manchen Dienstleistungen, die nur eine Einzelkostenart haben, ist die Faktorrechnung häufig. Will man nämlich auf etwas sagen wir mal 140% aufschlagen, so muß man dieses Etwas natürlich mit 2,4 multiplizieren. 2,4 ist der Faktor zu einem Aufschlag von 140%. Das muß man nur Leuten begründen, die auch Probleme mit der Umsatzsteuerrechnung haben. Auch die gefürchteten Skontobuchungen verlieren ganz schnell ihren Schrecken, wenn man das mit den Faktoren im Schlaf beherrscht. Und die beliebten Prüfungsfallen mit der Skontozinsrechnung sind auf einmal kein Problem mehr. Alles aber nur, wenn vorher die Didaktik gestimmt hat.

Dummheit, Angst und Armut als Herrschaftsmittel nach dem Kalten Krieg:

Schulgeld bald nicht mehr steuerfrei?

Der Entwurf für das Jahressteuergesetz 2009, der im Juni bekanntgemacht wurde sieht vor, die einkommensteuerliche Abzugsfähigkeit für Schulgelder i.S.d. §10 Abs. 1 Nr. 9 EStG schrittweise bis 2011 auf null herunterzukürzen. Offensichtliches Motiv: staatliche Einnahmeerzielung. Merkel ist damit nicht besser als Schröder: auch sie kürzt die Bildung trotz gegenteiliger Lippenbekenntnisse.

So soll der Sonderausgabenabzug von Schulgeldern offenbar für 2009 auf 2.000 Euro und für 2010 auf 1.000 Euro begrenzt werden. Ab 2011 sollen Schulgelder dann gar nicht mehr abzugsfähig sein. Der Sonderausgabenabzug nach §10 Abs. 1 Nr. 9 EStG betrifft allgemeinbildende Privatschulen ebenso wie private Berufsschulen. Privatschulen stehen vielfach im Ruf, besser als öffentliche Schulen zu sein. Auch betriebswirtschaftliche Ausbildungen wären von der neuerlichen Kürzungsmaßnahme betroffen.

Von der Regelung des §10 Abs. 1 Nr. 7 EStG, also der schon jetzt auf 4.000 Euro beschränkten Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung, ist derzeit noch nicht die Rede. Ob das aber auch so bleibt, ist ungewiß – denn derzeit befinden sich die Neuregelungen des Jahressteuergesetzes noch

in der Diskussion. Da sich gegen die Abschaffung der Abzugsfähigkeit von Schulgeldern schon Widerstand regt kann es sein, daß man zusätzliche Kürzungen an anderer Stelle durchführt.

Zuerst online veröffentlicht unter <http://www.bwl-bote.de/20080605.htm>

Viel interessanter ist die hinter der Sache steckende Mentalität: hat sich nämlich die sogenannte Umweltpolitik als wirksames Instrument erwiesen, die Menschen hier in Armut und anderswo im Hunger zu halten, ist es der Bildungspolitik anscheinend noch immer nicht ausreichend gelungen, die Leute dumm zu halten, nichtmal nach den vielen Schulexperimenten seit den 1970er Jahren. Dies soll jetzt anscheinend mit weiteren Mittelkürzungen vorangetrieben werden. Eine andere Voraussetzung politischer

Die wirkliche Staatsquote:

Bis zu 75% Abgaben...

Der bekannte Artikel über die Steuer- und Abgabenquote wurde neu herausgegeben. Jetzt auch mit PDF zum Ausdrucken und Weitergeben...

In <http://www.zingel.de/taxes.htm> wird berechnet, wie hoch die Abgabenquote von Arbeitnehmern wirklich ist, wenn man alle direkten und indirekten Steuern, Abgaben und sonst zur Aufrechterhaltung der Einkünfte erforderlichen Größen mit einbezieht. Das erschreckende Ergebnis ist jetzt auch als PDF in <http://www.zingel.de/pdf/02vre.pdf> zu haben – aktuell, mit neuem Beitragssatz zur Pflegeversicherung. Der Beitrag eignet sich nicht nur für Lehrzwecke, sondern auch gut als Diskussionsgrundlage.

Stabilität ist indes schon weit gediehen: der Überwachungsstaat. Und selbst für den unwahrscheinlichen Fall, daß die hier wieder sichtbare Politik der Dauerschrauben mal irgendwann doch nicht mehr wirkt, gibt es längst in Kraft befindliche Vorkehrungen.

Aktuell: Neuerscheinungen auf der **BWL CD** im Sommer...



»Prüfungen erfolgreich bestehen« Insidertips eines erfahrenen Prüfers

Ein Ratgeber für Teilnehmer kaufmännischer Aus- und Fortbildungsprüfungen

ISBN 978-3-937473-20-8, 14,8 x 20,9 cm, 140 Seiten, 16,80 EUR. Auf der BWL CD enthalten.
Inhalt: <http://www.zingel.de/pdf/buchandx.pdf>

Ich freue mich, mein neuestes Buch ankündigen zu können:

»Prüfungen erfolgreich bestehen«

Nachdem schon vor vier Jahren ein erstes Buch über Prüfungen von mir erschienen ist, ist nun eine Neuauflage herausgekommen: ein erfahrener Prüfer und Aufgabenautor gibt Insidertips und Ratschläge. Profitieren Sie vom Insiderwissen!

Nach einer allgemeinen Einleitung folgt ein allgemeiner Teil über die verschiedenen Arten von Prüfungen. Dann folgen Kapitel über schriftliche und mündliche Prüfungen sowie über Studien-, Projekt- und Diplomarbeiten.

Fragearten und Fragestrategien werden vorgestellt, Anforderungsniveaus in Prüfungen und den vorhergehenden Lehrveranstaltungen demonstriert und Methoden, wie man mit scheinbar unlösbaren Aufgaben umgehen kann. Hinweise, wie man mit Prüfungsangst umgehen kann, erleichtern die Vorbereitung. Es folgen Ratschläge zur Korrektur von Prüfungsarbeiten, Tips zur Einsichtnahme in die korrigierten Exemplare sowie Schummeltips – ja, richtig gelesen, *Schummeltips*. Es wird verraten, was man nicht tun sollte, und wie man es nicht tun sollte. Was der Leser am Ende versucht, muß er

freilich selbst verantworten. Wir bevorzugen niemanden.

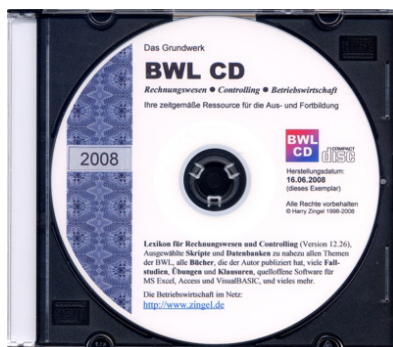
Im besonderen Teil finden sich Hinweise zu juristischen Falllösungen in schriftlichen Prüfungen, Überlebensstrategien für mündliche Prüfungen und Hinweise zu den technischen, formalen und inhaltlichen Anforderungen an Studien-, Projekt- und Diplomarbeiten. Neben Hinweisen zur Themenwahl und zur Wahl des richtigen Betreuers geben wird auch Tips zur formalen Gestaltung der Arbeit und zur technischen Seite – was oft in anderen Ratgebern dieser Art vernachlässigt wird, denn noch immer werden Studienteilnehmer (und erst Recht die Fortbildungsteilnehmer der Industrie- und Handelskammern) nicht im mindesten auf den Umgang mit der verwendeten Software vorbereitet. Diesbezügliche Tips füllen also eine Lücke.

Jetzt gibt es auch Hörbücher zu betriebswirtschaftlichen Themen:

Die neue »BWL CD Audio« ist raus!

Nach sehr positiven Feedbacks gibt es im *BWL-Boten* seit einiger Zeit auch Audio-Dateien. Die Betriebswirtschaft hat das Wort ergriffen – und jetzt auch auf CD: seit einigen Tagen gibt es zusätzlich zur bekannten *BWL CD* jetzt auch eine *BWL CD Audio*:

Das **BWL CD Grundwerk**

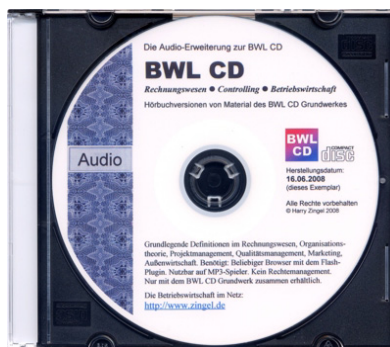


An den Inhalten hat sich nichts verändert:

- Das bekannte Lexikon für Rechnungswesen und Controlling mit knapp 2.000 Seiten
- 250 Skripte und Materialien
- Alle Bücher von Harry Zingel als PDF
- 192 Excel®-Lösungen
- 12 Datenbanken für Access®
- Übungen, Klausuren, Fallstudien
- Gesetzestexte, Musterbriefe, der Lehrer-Bereich u.v.a.m.

Für nur **40 Euro** inkl. USt.

Die neue **BWL CD Audio**



MP3-Hörbücher über Grundlagen des Rechnungswesens, Organisation, Qualitätsmanagement, Projektmanagement, Außenwirtschaft und Marketing.

Neun Stunden Audio, direkt im Browser abspielbar (kostenloses Flash-Plugin benötigt). Auch auf mobilen Abspielgeräten (Mobiltelefone, MP3-Spieler) nutzbar. Für müheloses Lernen auf Zugfahrten oder unterwegs. Nicht für traditionelle Stereoanlagen geeignet.

Für nur **5 Euro** inkl. USt. zusätzlich!

Die neue *BWL CD Audio*:

Für ganze **2,50 Euro!**

Wir liefern versandkostenfrei, wenn zwei oder mehr Produkte gleichzeitig bestellt werden – zum Beispiel die *BWL CD Audio* zusätzlich zu einem *BWL CD Grundwerk*. Für den zusätzlichen Preis von fünf Euro entfällt dann die Versandkostenpauschale von 2,50 Euro. Das macht die *BWL CD Audio* sehr günstig:

Neun Stunden Audio für unschlagbare 2,50 Euro!

Inhaltliche Erweiterung der *BWL CD*: Lesen und lesen lassen!

Nur wenige Inhalte eignen sich zur akustischen Präsentation. Für diese Themen gibt es jetzt auch Hörbücher:

Natürlich macht es wenig Sinn, Formelsammlungen zu deklamieren oder Diagramme zu beschreiben. Während das *BWL CD Grundwerk* daher nach wie vor einen Schwerpunkt in Richtung Rechnungswesen hat, werden Management-Themen auch als Hörbuch präsentiert. Das ist auch der Grund, weshalb die *BWL CD Audio* nicht separat erhältlich ist: sie ist als Ergänzung zum Grundwerk gedacht.

Fortsetzung von Seite 1...

Neue Inhalte

und technischen Problemen der Rundung von Zahlenergebnissen (das ist bei weitem nicht so trivial, wie es auf den ersten Blick scheinen mag).

Sonstiges: Update der Euro-Kursgrafik.

Neue Skripte und Materialien

Die „**Formelsammlung der BWL.pdf**“ angepaßt (PV, Basiszins). Neue Buchführungspflichtgrenzen (geplant, gemäß BilMoG) in „**Buchführung Grundlagen Folien.pdf**“ sowie in „**Buchführung Grundlagen Skript.pdf**“ eingebaut. Kleine Erweiterungen in „**Marktanalyse und Käuferverhalten.pdf**“.

Updates im Excel-Ordner

Ganz neu „**Divisionskalkulation.xls**“ für Lehrzwecke. Updates der diversen Kursdatenbanken. Aktualisierung in „**Verwertbares Realeinkommen.xls**“ (neue PV).

Updates im Übungs-Ordner

„**Handwerk Gesamtübung 1.pdf**“ sowie „**Handwerk Gesamtübung 2.pdf**“ neu erschienen (div. Änderungen, Grenzwerte usw.).

Weitere Updates und Änderungen

In dem neuen Ordner „**Ausgewählte Audiodateien**“ sind jetzt ein paar der ansonsten nur auf der BWL CD Audio zu hörenden Audiodateien verfügbar. Im Bücher-Ordner ist das neue Buch „**Prüfungen erfolgreich bestehen**“ veröffentlicht worden. Zudem befindet sich dort bereits der Release Candidate eines neuen Buches, das im Druck für den Herbst geplant ist.

Die BWL ergreift das Wort: Audio-Dateien im Boten!

Seit Ende April gibt es ausgewählte Artikel des BWL-Boten auch im MP3-Format. Die Betriebswirtschaft ergreift das Wort!

Nach zahlreichen positiven Leser- bzw. Hörer-Feedbacks versehen wir fachbezogene Artikel jetzt in Auswahl mit Audio-Daten. Zum Abspielen genügt ein beliebiger Internet-Browser mit Flash-Plugin, und natürlich eine DSL-Verbindung: mit Modem kommen nicht genug Daten ran, und der Vortrag stockt. Die Audio-Dateien des BWL-Boten sind nicht mit denen der BWL CD Audio identisch, d.h. das nur auf CD verfügbare Audio-Material ist nicht im BWL-Boten zu finden.

Aktuelle Informationen zur **BWL CD**

Umfangreiches Hilfesystem

Sie erhalten viele Antworten auf die häufigsten Fragen durch das Hilfesystem auf der BWL CD. Legen Sie die CD in Ihr CD- oder DVD-Laufwerk. Starten Sie die Datei „_Start.htm“ im Hauptordner der CD. Bestätigen Sie (nur im Internet-Explorer notwendig) die Ausführung aktiver Elemente. Klicken Sie auf das Startlogo. Wählen Sie dann links unten den Link „CD-Hilfe“. Die Liste enthält Antworten zu den häufigsten Fragen. Wenn dies nicht reicht, schreiben Sie mir eine Mail unter info@zingel.de mit Ihrer Frage.

Die Links funktionieren nicht?

Wenn Sie Microsoft® Windows® XP mit ServicePack 2 verwenden, müssen Sie beim Start der BWL CD die Ausführung aktiver Inhalte zulassen, sonst funktionieren viele Verlinkungen nicht. Die CD verwendet vielfach JavaScript. Das stellt keine Gefahr für den Computer des Anwenders dar, ist kein Virus und sollte daher zugelassen werden.

Mehr Informationen online:

www.bwl-cd.de

Unter dieser Adresse findet der Leser auch vor dem Kauf der BWL CD eine Vielzahl von Informationen, was ihn erwartet. Schauen Sie doch einfach mal vorbei!

Häufig gefragt:

Fragen zu Zahlungen

F: Warum ist keine Kontonummer für Vorauszahlungen online ersichtlich?

A: Vorkasse ist grundsätzlich nicht erforderlich. Eine im Internet ersichtliche Bankverbindung wäre zudem eine Einladung an Betrüger.

F: Kann ich per Rechnung, also ohne Bankabbuchung bestellen?

A: Natürlich! Einfach im Bestellformular ankreuzen.


F: Bekomme ich eine Rechnung?

A: Was für eine Frage. *Selbstverständlich* – ohne Rechnung wäre das illegal!

F: Ich habe die CD bekommen, aber trotzdem keine Rechnung

A: Schauen Sie mal außen in die rote Rechnungstasche. Größer kann da wirklich nicht „RECHNUNG“ draufstehen. Es ist erstaunlich, wie oft sie dort nicht gefunden wird!

Der Adobe Reader 8 auf der CD

Seit Anfang 2007 wurde der Adobe Reader Version 8 auf der BWL CD bereitgestellt. Falls Sie also noch keinen Reader haben sollten, können Sie jetzt direkt von der BWL CD die  aktuelle Version installieren. Das ist allerdings nicht zwingend notwendig: Alle Skripte lassen sich auch mit den Versionen 5, 6 und 7 lesen – und das bleibt auch mindestens bis **Ende 2008** noch so. Sollten Sie allerdings eine noch ältere Version haben, wird ein Update vermutlich unumgänglich.

Die Adobe Reader Versionen 6, 7 und 8 sind leider **nicht** für Windows 98 geeignet. Wer also dieses System noch verwenden will, muß sich Version 5 des Readers von der Adobe-Seite laden oder eine andere Lösung zum Betrachten der PDF-Dateien verwenden. Dann sind allerdings alle PDF-Dateien auch mit Windows 98 uneingeschränkt zugänglich.

Schöne neue Benutzeroberfläche:

Neue CD-Navigation

Nachdem schon im letzten Jahr die Webseiten eine neue Benutzeroberfläche erhalten haben, ist auch die Web-Oberfläche der BWL CD renoviert worden. Die Web-Oberfläche der BWL CD ist im Hauptordner mit der Datei „_Start.htm“ erreichbar.

Eine Vorausschau mit einigen Bildschirmkopien ist auch online zu bewundern. Auf <http://www.zingel.de/index0.htm> links oben unter „Hier bestellen“ einfach den Link „**Informationen zur BWL CD**“ anklicken. Ein Bericht im BWL-Boten ist in <http://www.bwl-bote.de/20080126.htm> zu finden.

Die CD kann aber auch weiterhin direkt im Explorer benutzt werden.

Probleme mit dem Internet Explorer

Der Microsoft® Internet Explorer® fragt den Anwender bei jedem Klick auf die Datei „_Start.htm“ (und sogar beim Start einzelner Dateien), ob die aktiven Inhalte wirklich ausgeführt werden sollen. Sie müssen dies bestätigen oder die Web-Oberfläche der CD funktioniert nicht. Dies ist entnervend aber leider nicht abzustellen. Als Alternative empfehlen wir den Firefox-Browser.